

**Vereinbarung bezüglich der Trinkwasserversorgung und
Abwasserentsorgung**

zwischen der Stadtwerke Zittau GmbH
 Friedensstraße 17
 02763 Zittau

- Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserentsorgungsunternehmen -

und

 Zittau

• Mieter -

und

- Eigentümer -

Präambel

Zuständiges Wasserversorgungsunternehmen in der Stadt Zittau sowie in den Ortsteilen Eichgraben, Pethau, Hirschfelde, Schlegel, Wittgendorf, Drausendorf, Dittelsdorf und Rosenthal ist die Stadtwerke Zittau GmbH.

Die Schmutzwassergebühr in der Stadt Zittau sowie in den Ortsteilen Eichgraben, Pethau, Hartau, Hirschfelde, Schlegel, Wittgendorf, Drausendorf, Dittelsdorf und Rosenthal wird durch die Stadtwerke Zittau GmbH im Auftrag der Stadt Zittau, gemäß der bestehenden Satzung über die öffentliche Abwasserentsorgung, festgesetzt und erhoben.

Zur Weiterführung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des **Grundstückes** **Zittau** wird folgendes vereinbart:

(1)

Ab dem tritt der Mieter des Grundstückes in den bestehenden Wasserversorgungsvertrag der Stadtwerke Zittau GmbH mit dem Grundstückseigentümer ein. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers entsprechend den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserv) bleiben davon unberührt.

(2)

Es handelt sich hierbei um den **Wasserzähler mit der Zählernr.:** Zum Zeitpunkt des Vertragseintritts betrug der **Zählerstand:** m³.

(3)

Abweichend von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) erfolgt die Rechnungslegung für die Wasserlieferungen und für die Abwassergebühren unmittelbar an den Pächter bzw. Mieter.

(4)

Bei Verstoß gegen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVBWasserV), insbesondere bei Zahlungsverzug durch den Pächter bzw. Mieter, ist die Stadtwerke Zittau GmbH berechtigt, mit einer entsprechenden Fristsetzung die Versorgung einzustellen.

(5)

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.

Bei einem Umzug ist der Pächter bzw. Mieter berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

Beim Wechsel des Grundstückseigentümers, ist dieser verpflichtet, diesen dem Wasserversorgungsunternehmen bzw. Abwasserentsorgungsunternehmen mitzuteilen.

(6)

Die Anlagen sind unter **www.stadtwerke-Zittau.de/Privatkunden/Wasser&Abwasser** einsehbar.

.....		
.....		
Wasserversorgungs- unternehmen und Abwasser- entsorgungsunternehmen	Mieter bzw. Pächter	Eigentümer